

FAQ 6.2**Absetzung von Einzahlungen und Auszahlungen sowie Übertragung von nicht verwendeten zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen**

Stand: 28.01.2021**Komplex:** Jahresabschluss**Stichworte:** Ermächtigungsübertragung, Periodenabgrenzung, Rotabsetzung, Zweckbindung**Wann ist die Absetzung von den Einzahlungen und Auszahlungen möglich? Wie sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen, die nicht im Haushaltsjahr verwendet werden, zu übertragen? Ist diese Übertragung sowohl für die laufende Verwaltungstätigkeit als auch für die Investitionstätigkeit möglich?**

Die Absetzungsmöglichkeit von Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines Haushaltsjahres gemäß § 31 GemKVO Doppik, die sog. Rotabsetzung, kommt in Betracht, wenn Zahlungsflüsse bereinigt werden, d.h. zu viel eingegangene Beträge zurückgezahlt oder ausgezahlte Beträge wieder eingezahlt werden. § 31 GemKVO Doppik unterscheidet hier nicht zwischen investivem und konsumtivem Bereich. Der Annahme einer Geltung ausschließlich für den konsumtiven Bereich steht darüber hinaus die Regelung des Kontenrahmenplans entgegen, nach der der bei den investiven Auszahlungskonten 7811 und 7891 auf die Möglichkeit zur Absetzung bei den Einzahlungen verwiesen wird. Auch diese Regelung kann aufgrund von § 31 GemKVO Doppik nur unterjährig verstanden werden. Die Anwendung von § 31 GemKVO Doppik ist also unabhängig davon, ob auch Aufwand entsteht; sie kann daher den investiven Bereich genauso betreffen wie den konsumtiven.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 KomHVO sind Erträge und Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt (Zweckbindung). Eine dauerhafte Vereinnahmung zum Haushaltsausgleich, ohne dass die zugehörige aufwandserzeugende Maßnahme bereits durchgeführt wurde, ist unzulässig. Wird die rechtliche Verpflichtung im Haushaltsjahr der Einzahlung nicht umgesetzt, müssen die Ermächtigungen in das Folgejahr bzw. das Jahr der Durchführung der Maßnahme übertragen werden. Auch hier erfolgt eine Übertragung der investiven und der konsumtiven Haushaltsansätze.

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen werden jedoch nicht über § 31 Abs. 3 Satz 2 GemKVO Doppik abgesetzt und in das Folgejahr übertragen. Diese Regelung ist ein Relikt aus kameraler Zeit, die nur sprachlich angeglichen wurde, und widerspricht der doppischen Systematik. Die Einzahlung stellt eine Mehrung der Finanzmittel dar und muss als solche auch in der Finanzrechnung und folglich in der Bilanz ausgewiesen werden. Diese Regelung wird daher bei der Neufassung des § 31 als § 21 der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung gestrichen.

Die doppische Vorgehensweise wird an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Die Gemeinde erhält im Haushaltsjahr 2020 eine Spende für den Kindergarten in Höhe von 2 500 Euro. Hierfür hat der Spender festgelegt, dass 500 Euro der Finanzierung eines Kindergartenfestes (konsumtiv) und 2 000 Euro der Beschaffung eines Spielgerätes (investiv) dienen sollen. Der Zahlungseingang erfolgt zwar im Dezember 2020, die vorgesehenen Aufwendungen und Auszahlungen werden jedoch in das Folgejahr 2021 verschoben, soweit sie bereits Bestandteil des Haushaltsplans sind. Hiermit ist gleichermaßen zu verfahren wie mit Zuwendungen z.B. des Landes.

Haushaltsjahr 2020

Durch die zweckgebundene Einzahlung entstehen eine Ermächtigung für einen zweckgebundenen Ertrag sowie für eine zweckgebundene Auszahlung und einen zweckgebundenen Aufwand in Höhe von 500 Euro und eine Ermächtigung für eine zweckgebundene Auszahlung zur Investitionstätigkeit in Höhe von 2 000 Euro.

1. Buchung bei Einzahlung:

- | | |
|---|-------------|
| a) Einzahlung für laufende Zwecke | 500 Euro, |
| b) passiver Rechnungsabgrenzungsposten für den nicht in 2020 verwendeten zweckgebundenen Ertrag | 500 Euro, |
| c) Einzahlung Investitionszuwendung | 2 000 Euro, |
| d) Sonderposten aus Anzahlungen | 2 000 Euro. |

2. Die Übertragung ins nächste Haushaltsjahr erfolgt durch

- den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (für künftigen Ertrag) und
- die Aufnahme der nicht verwendeten Ermächtigungen für Aufwand und Auszahlung für sonstige Dienstleistungen sowie für die Investitionsauszahlung in die Übersicht der zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Muster 21 der Verbindlichen Muster, soweit diese bereits im Haushaltsplan enthalten bzw. als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von entsprechenden Rechtsverpflichtungen noch im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen waren (siehe § 19 KomHVO). Hierfür ist jedoch eine Übertragbarkeitserklärung erforderlich. Anderenfalls wären die Aufwendungen und Auszahlungen neu zu planen.

Wäre jedoch die Zweckbestimmung der Spendenzahlung nicht eindeutig konsumtiv oder investiv bzw. nur global produktbezogen (z.B. Spende für Kindergarten zur weiteren Verwendung), müsste zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die Einzahlung ggf. entsprechend umgebucht werden. Alternativ könnte die Einzahlung auch als sonstige Verbindlichkeit (vorläufiger Rechnungsvorgang) gemäß § 28 Abs. 2 KomHVO gebucht und später zugeordnet werden.

Haushaltsjahr 2021

1. Kindergartenfest

- Auszahlung für sonstige Dienstleistungen (Begleichen der Rechnung)
- Aufwand für sonstige Dienstleistungen
- Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens als Ertrag für einen Zuschuss für laufende Zwecke

2. Spielgerät

- a) Bei Lieferung Buchung einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen
- b) Umbuchung vom Sonderposten aus Anzahlungen in den Sonderposten für speziellen Vermögensgegenstand
- c) Auszahlung zum Erwerb von Vermögensgegenständen und Löschen der Verbindlichkeit
- d) Jährlich zum Jahresende Buchung der anteiligen Abschreibung und anteiligen Auflösung des Sonderpostens

Die übertragenen Ermächtigungen erhöhen nicht die Ermächtigungen im Haushaltsplan für das Jahr 2021 selbst, sondern gelten zusätzlich und führen zur Fortschreibung des Planansatzes der Rechnungen des Jahresabschlusses.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die FAQ 6.1 verwiesen.